

§ 1305 BGB

Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § [1303 Satz 2 BGB](#) oder Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) unwirksame [Ehe](#) werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen [Person](#) folgende Vorschriften entsprechend angewendet:

1. die §§ [1360 BGB](#) bis [1360b BGB](#), wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,
2. die §§ [1361 BGB](#) und [1586 BGB](#), wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben, und
3. die §§ [1569 BGB](#) bis [1583 BGB](#) sowie [1585 BGB](#) bis [1586b BGB](#), wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der [Ehe](#) gerichtlich festgestellt wurde.

Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § [1586b BGB](#) auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § [1615 BGB](#) findet keine Anwendung. Hinsichtlich der Haftungsrangfolgen gelten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 die §§ [1608 BGB](#) sowie [1609 BGB](#) und im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § [1584 BGB](#) entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide [Personen](#) bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.

(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § [1303 Satz 2 BGB](#) oder Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) unwirksame [Ehe](#) heilen, indem sie die [Ehe](#) im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige [Person](#) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind vom Erfordernis der Beibringung eines Eheschließungszeugnisses befreit. Nach der erneuten Eheschließung ist für Rechtsfolgen der [Ehe](#) der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn

1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten [Person](#) eine [Ehe](#) geschlossen hat, auch wenn diese [Ehe](#) nicht mehr besteht, oder
2. die Unwirksamkeit der [Ehe](#) gerichtlich festgestellt wurde.

(3) Die [Vaterschaft](#) nach § [1592 Nr. 1 BGB](#) aufgrund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten [Ehe](#) tritt nicht ein, wenn

1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der [Vaterschaft](#) oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der [Vaterschaft](#) wirksam geworden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die [Ehe](#) auch aus anderem Grund unwirksam ist.

Fassung ab 01. Jul 2024

Fassung bis einschl 30. Jun 2024

(weggefallen)